

Amts-



blatt

für den Landkreis Miesbach

Amtsblatt 08 vom 06.03.2024

- ◆ **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDRATSAMTES MIESBACH ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES NICHTBESTEHENS DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)**
*für die Erhöhung des Hochwasserrückhaltebeckens am Kaltenbach zum Schutz der Gemeinde Valley vor Hochwasser und zum naturnahen Ausbau des Darchingener Dorfbaches durch die Gemeinde Valley.....*27
- ◆ **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß ART. 66 ABS. 1 SATZ 4 IN VERBINDUNG MIT ABS. 2 SÄTZE 4, 5 UND 6 BAYERISCHE BAUORDNUNG - BAYBO -**
*Klaus Hertkorn, Befristete Nutzungsänderung bis 31.12.2029 einer bestehenden Wohneinheit (Wohnung 2) in eine Ferienwohnung mit 2 Betten, Tegernsee Rosenstr. 27, Flur-Nr. 153, Gemarkung Tegernsee*28
- ◆ **SATZUNG ZUR REGELUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR KREISRÄTINNEN UND KREISRÄTE UND DER BESTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG SONSTIGER EHRENAMTLICH TÄTIGER BÜRGERINNEN UND BÜRGER, VOM 28.02.2024**30
- ◆ **ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM ALLGEMEINEN BETRETUNGSVERBOT AM LEONHARDSTEIN IN DER GEMEINDE KREUTH**34

Der gesamte Inhalt erscheint auf unserer Internetseite www.landkreis-miesbach.de und ist zusätzlich im Schaukasten des Landratsamtes Miesbach (Hauptgebäude Haus B, Eingang Rosenheimer Straße 3) ausgehängt. Weitere Infos unter Telefon 0 80 25 / 704-0.

Den Sitzungskalender und viele weitere Informationen zu den Kreisgremien finden Sie im Internet unter: <https://www.landkreis-miesbach.de/Kreistag>

Die Nummer 07 des Amtsblattes des Landkreises Miesbach ist am 28.02.2024 erschienen.



Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Miesbach als Untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot am Leonhardstein in der Gemeinde Kreuth, Landkreis Miesbach

1. Betretungsverbot

- 1.1 Für den im Lageplan mit orangener Farbe markierten Bereich für die Südwand des Leonhardstein wird ein Betretungsverbot vom 01.03 bis 31.07. eines Jahres angeordnet. Hiervon sind alle Formen des Betretens, insbesondere das Klettern an der Felswand erfasst. Der Geltungsbereich des Betretungsverbots für die Südwand ist in den Detailkarten in der Anlage grafisch dargestellt. Diese Detailkarten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 1.2 Das Betretungsverbot wird vor Ort durch eine behördliche Beschilderung kenntlich gemacht.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023, angeordnet

3. Von dem Betretungsverbot kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach eine Ausnahme erteilt werden, sofern ein die Artenschutzbelange überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Davon nicht erfasst ist die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, für die die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist.

4. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Begründung

Die Allgemeinverfügung dient der notwendigen Beruhigung der Brut- und Lebensstätte des streng geschützten Wanderfalken (*Falco peregrinus*) in der Südwand des Leonhardstein in der Gemeinde Kreuth.

Seit dem Jahr 2022 brütet in der Südwand des Leonhardstein ein Wanderfalkenpaar. Dieses hatte bis ins Jahr 2021 in der Westwand des Leonhardstein gebrütet. In der Westwand brütet seit dem Jahr 2022 ein Kolkkrabenpaar weswegen der Wanderfalke in die Südwand umgezogen ist. Seit dem Jahr 2020 wurden beim Brutmonitoring durch die Gebietsbetreuung Mangfallgebirge am Leonhardstein bislang 2 Bruterfolge festgestellt, d.h. ein Bruterfolg hat sich nicht in jedem Jahr eingestellt. Der Wanderfalke wird seit 2005 in der Roten Liste der Brutvögel in der Kategorie „ungefährdet“ geführt, aber er weist seitdem einen abnehmenden Bestandstrend auf. Diese regionalen Populationsabnahmen geben einen Anlass zur Sorge. In Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind ausgewählte Vogelarten aufgeführt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (vgl. Art. 4 (1) VS-Richtlinie).

Im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Mangfallgebirge“ (Nr. 8336-471) ist der Wanderfalke als Erhaltungsziel gelistet. Ziel ist der Erhalt des Mangfallgebirges als Brut- und Durchzugsgebiet zahlreicher Vogelarten mit seinen störungsarmen Waldbeständen, ausgedehnten Almen sowie weiteren wertvollen alpinen Lebensräumen von überregionaler bis landesweiter Bedeutung. Ziel ist insbesondere der Erhalt der Horstplätze (Felswände, auch in der Waldzone) sowie artenreichen Nahrungshabitats (Almen, alpine Matten, unzerschnittene Talräume. Zudem Beruhigung der Brutfelsen von Steinadler, Uhu (i.d.R. 300 m Radius) und Wanderfalke (i.d.R. 200 m Radius).

Beim Brutmonitoring an der Südwand des Leonhardstein wurden während der Brut und der sensiblen Zeiten der Balz und Mauser auch regelmäßig Störungen durch menschliche Aktivitäten, insbesondere Sport- und Freizeitnutzungen wie Klettern unterhalb und in der Südwand festgestellt. Daraus, dass das Wanderfalkenpaar in der Südwand Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer und -nutzer ausgesetzt ist, lässt sich schließen, dass diese Faktoren auch tatsächlich die ausschlaggebenden für den schlechten Bruterfolg des Wanderfalkenpaars am Leonhardstein sind.

Damit das Wanderfalkenvorkommen in der Südwand des Leonhardstein und damit im Vogelschutzgebiet „Mangfallgebirge“ einen günstigen Erhaltungszustand erreichen und halten kann, ist das bisherige Schutzkonzept für den Wanderfalken mit teilweiser Sport- und Freizeitnutzung und freiwilliger Vereinbarungen nur einer Nutzung der bisherigen Kletterrouten außerhalb der Südwand am Leonhardstein nicht ausreichend. Wanderfalken (*Falco peregrinus*) als einer nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Art sicherzustellen. Dies umfasst auch vorbeugende Schutzmaßnahmen im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Rechtsgrundlage des Betretungsverbot in Ziff. 1 der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Satz 2 3. Alternative Bayerisches Verw. § 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt die Naturschutzbehörden dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf

Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Miesbach als Untere Naturschutzbehörde für den Erlass der auf die o.g. Rechtsgrundlage gestützten Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ Art 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Der Erlass der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres im Bereich der Südwand des Leonhardsteins dient dem legitimen Ziel, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des Wanderfalken sicherzustellen.

Beim Betretungsverbot vom 01.03. bis 31.07. der Südwand des Leonhardstein handelt es sich auch um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Das Mittel ist geeignet, da durch das Betretungsverbot das Ziel gefördert wird, Störungen für die Wanderfalken beim Brüten, Aufzucht der Jungen, Bettelflugphase, in den Balzphasen und bei der Nahrungssuche auf ein möglichstes Mindestmaß zu reduzieren und dadurch störungsbedingte Brutabbrüche zu verhindern.

Das zeitweise Betretungsverbot in dem Bereich der Südwand des Leonhardstein ist auch erforderlich, da es in der Vergangenheit nur zu 2 Bruterfolgen kam und am Leonhardstein wiederholt zu Brutabbrüchen gekommen ist und auch zu erwarten ist, dass es bei Störungen durch Sport- oder Freizeitnutzer zu Brutabbrüchen kommen wird.

Vor Ort angebrachte Hinweisschilder auf die Problematik haben sich nicht als geeignet dazu erwiesen hat, Störungen und in deren Folge Brutabbrüche effektiv zu verhindern. Nur ein teilweises Betretungsverbot während der sensiblen Zeiten ermöglicht es, zu beruhigen und Störungen der Wanderfalken, die als Ursache für die Brutabbrüche anzusehen sind, da diese Tiere Fluchtreaktionen zeugen auf ein möglichstes und erträgliches Mindestmaß zu reduzieren.

Ein gleich geeignetes milderes Mittel als der Erlass eines teilweisen Betretungsverbots ist nicht ersichtlich. Zumindest wird bislang auf ein ganzjähriges Betretungsverbot verzichtet.

Auch die Kontrolle und Information der Sport- oder Freizeitnutzer durch Ranger bzw. Naturschutzwächter stellt kein gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung dar, weil die Information über bestehende Regelungen und die Ansprache von Personen an der Felswand einerseits schon in der Vergangenheit stattgefunden hat und es im Nachgang trotzdem wieder Seile zum Klettern in der Wand angebracht wurden. Diese wurde im Februar 2024 festgestellt.

Die räumliche Erstreckung des Betretungsverbots auf den Geltungsbereich der Detailkarten ist erforderlich, da es sich dabei um den Anflugbereich zum Horst handelt und auch der Bereich von 200m um den Horst berücksichtigt ist. Die Fluchtdistanz des Wanderfalken liegt bei 200 m, d.h. sofern diese bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum zur Flucht veranlasst.

Das Betretungsverbot ist zudem angemessen, da die damit einhergehenden Nachteile für die betroffenen Sport- und Freizeitnutzerinnen und -nutzer nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz des Wanderfalken stehen. Es gibt genügend andere Bereichen im Mangfallgebirge bzw. in anderen Gebirgsbereichen, an der man eine Sport- und Freizeitnutzung und insbesondere das Klettern ausüben kann ohne ein Wanderfalkenpaar bei seiner Brut- und Aufzuchtaktivitäten zu stören. Die Sport- und

Freizeitnutzung hat gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen und dem Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Mangfallgebirge“ zurückzustehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 2 der Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht, welches schwerer wiegt als das Interesse der Adressatinnen und Adressaten, vor Beachtung der Verfügung zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten (sog. Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs). Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Brutplatz an der Südwand des Leonhardstein zur Abwendung von Gefahren für den Brut- und Fortpflanzungserfolg des Wanderfalken bereits mit Wirkung für die nächste Brutperiode zu schützen, sodass das ganzjährige Betretungsverbot sofort zu beachten ist.

Durch die Gebietsbetreuung Mangfallgebirge wurde aktuell festgestellt, dass das Wanderfalkenpaar wieder vor Ort ist und bereits Nistmaterial eingetragen hat. Auch der genaue Niststandort konnte dieses Mal genau identifiziert werden. Diese Nistnische wurde immer wieder von beiden Wanderfalken angefliegen. Aufgrund der Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren trotz verschiedener Bemühungen nicht gelungen ist, den Bruterfolg der Wanderfalken am Leonhardstein zu verbessern und der daraus resultierenden Annahme, dass derzeitige Maßnahmen nicht ausreichen, um den Brutplatz zu erhalten, kann es nicht hingenommen werden, zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Allgemeinverfügung abzuwarten, da bereits bei einem Zuwarten während eines mehrere Monate dauernden Klageverfahrens eine erhebliche Gefahr bestünde, den Brutplatz an der Südwand des Leonhardstein zu verlieren und den Wanderfalken zu vergrämen. Das in der Allgemeinverfügung vorgesehene teilweise Betretungsverbot zum Schutz des Brutplatzes liefe ins Leere, wenn es erst nach einem unter Umständen monate- oder sogar jahrelangen Rechtsbehelfsverfahren beachtet werden müsste, da sich der zu schützende Zustand in dieser Zeit, das zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, mit großer Wahrscheinlichkeit verschlimmern wird. Demgegenüber ist es den von der Verfügung betroffenen Sport- und Freizeitnutzern, insbesondere Kletterern ohne gravierende Einschränkungen zuzumuten, das teilweise Betretungsverbot sofort zu beachten und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen. Der Verzicht auf das Betreten während der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens führt nicht zu einer unzumutbaren Belastung, da in anderen Bereichen des Mangfallgebirges und anderen Gebirgsregionen Klettermöglichkeiten zur Sport- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zum Schutz des Wanderfalken überwiegt daher das Aussetzungsinteresse.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG handelt, wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung samt Karten kann kostenlos für jedermann – während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 33 Umwelt und Naturschutzschutz, Rosenheimer Straße 1-3, 83714 Miesbach sowie im veröffentlichten Amtsblatt auf der Homepage des Landratsamtes Miesbach www.landkreis-miesbach.de eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (s. unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“ Nr. 1) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miesbach, den 04.03.2024
Abteilung 5, Bauen
Fachbereich 33, Umwelt- und Naturschutz

A handwritten signature in blue ink that reads "Mirjam Reinold". The signature is written in a cursive style with a clear, legible font.

Reinold



Detailkarten

Südwand Leonhardstein Gemeinde Kreuth
Fl.Nrn. 2002 und 2068 der Gemarkung Kreuth, Gemeinde Kreuth



orange = gesperrter Bereich

Luftbild Südwand Leonhardstein
Fl.Nrn. 2002 und 2068 der Gemarkung Kreuth, Gemeinde Kreuth



orange = gesperrter Bereich